



I. Marktordnung der Stadt Donzdorf

II. Entgeltregelung für die in der Stadt durchgeführten Märkte

**vom 16. März 1998
in Kraft am 01. April 1998**

Änderung vom

25.09.2000

01.10.2001

09.10.2006

07.04.2014

in Kraft am

21.10.2000

01.01.2002

14.10.2006

12.04.2014

I. Marktordnung der Stadt Donzdorf

§ 1 Märkte

Die Stadt Donzdorf betreibt nach dieser Marktordnung einen Wochenmarkt, Weihnachtsmarkt und Jahrmarkt.

§ 2 Platz, Zeit und Öffnungszeiten der Märkte

- (1) Die Märkte finden nach den Festsetzungen der zuständigen Behörden in den Schlosshöfen beim Schloss und im Schloss in Donzdorf statt.
- (2) Der Wochenmarkt findet jeden Freitag statt. Fällt ein Markttag auf einen Feiertag, wird der Wochenmarkt am vorhergehenden Werktag abgehalten. Der Wochenmarkt findet von 7.00 Uhr bis 11.30 Uhr statt.
- (3) Der Weihnachtsmarkt findet jeden Samstag vor dem zweiten Advent von 15.00 Uhr bis 21.00 Uhr und jeden zweiten Adventssonntag von 11.00 Uhr bis 19.00 Uhr statt.
- (4) Die Jahrmärkte finden jeweils am 04.07. und 21.09. des Jahres statt. Sollte der Markttag auf einen Sonn- oder Feiertag fallen, so findet der Jahrmarkt am darauffolgenden Werktag statt. Die Jahrmärkte finden in der Zeit von 7.00 Uhr - 19.00 Uhr statt.

§ 3 Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Auf dem Wochenmarkt der Stadt dürfen nur die in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung festgelegten Waren verkauft werden. Das sind
 - 1) Lebensmittel im Sinne des § 2 Absatz 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs mit Ausnahme alkoholischer Getränke; soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;
 - 2) Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei
 - 3) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahmen des größeren Viehs.
- (2) Auf den Weihnachtsmarkt und Jahrmarkt dürfen unter Beachtung von § 68 der Gewerbeordnung Waren aller Art und von § 68 a der Gewerbeordnung Getränke und Speisen angeboten werden.
Beim Weihnachtsmarkt sollten vorrangig weihnachtliche Artikel angeboten werden.
- (3) Die Stadt kann im Einzelfall, insbesondere für gemeinnützige Zwecke, Ausnahmen zulassen.

§ 4 Zutritt

- (1) Die Stadt kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen.
- (2) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Marktordnung oder gegen eine aufgrund dieser Marktordnung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 5 Standplätze

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Stadt für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Die Stadt weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (3) Die Erlaubnisse sind schriftlich zu beantragen.
- (4) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (5) Die Stadt Donzdorf berücksichtigt bei der Zuweisung die marktspezifischen Erfordernisse, insbesondere
 - 1) die Attraktivität in Verbindung mit dem bereits vorhandenen Warenangebot auf dem Markt und in dessen unmittelbarer Nähe,
 - 2) den Grundsatz Erzeuger vor Händler und
 - 3) die zeitliche Reihenfolge des Bewerbungseingangs.
- (6) Die Erlaubnis kann von der Stadt versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
 - 1) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - 2) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
 - 3) aus den in Absatz 5 genannten marktbetrieblichen Erfordernissen.
- (7) Die Erlaubnis kann von der Stadt widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - 1) der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 - 2) der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - 3) der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung verstoßen haben,
 - 4) ein Standinhaber die nach der Entgeltregelung für die in der Stadt Donzdorf durchgeführten Märkte, fälligen Nutzungsentgelte trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Stadt die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 6 Auf- und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

§ 7

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden. Die Verkaufseinrichtungen sind von den Standinhabern selbst zu stellen.
- (2) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, die den Marktplatz und seine Einrichtungen nicht beschädigen. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Stadt weder an Gebäuden, Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (3) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.
- (4) Das Anbringen von anderen als in Abs. 3 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der zugewiesenen Standplätzen im angemessenen üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.

§ 8

Verhalten auf dem Markt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktes die Bestimmung dieser Marktordnung sowie die Anordnungen der Stadt zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig,
 - 1) Waren im Umhergehen anzubieten
 - 2) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 - 3) Motorräder, Mopeds, Mofas, Fahrräder oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen.
 - 4) Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
- (4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 9

Sauberhalten des Marktes

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet,
 - 1) ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten. Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material wie Sand, Splitt o.ä. zu verwenden. Die Verwendung von auftauenden Streumitteln ist verboten. Ausnahmsweise dürfen Streusalz, salzhaltige oder ähnlich wirkende Stoffe in geringen Mengen gestreut werden, wenn dies zur Beseitigung von Eisglätte unumgänglich ist,
 - 2) dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden,
 - 3) Verpackungsmaterial, Marktabfälle, marktbedingten Kehricht von ihren Standplätzen und den angrenzenden Gangflächen in die selbst bereitgestellten Abfallbehälter einzufüllen und die bezeichneten Flächen vor Verlassen des Marktes den Beauftragten der Stadt gereinigt zu übergeben. Die Verkäufer und deren Hilfskräfte haben im Marktverkehr stets saubere Schutzkleidung zu tragen. Die Waren sind so aufzustellen, dass sie nicht verunreinigt werden können. Es ist den Käufern untersagt, Waren zu berühren. Soweit die Abfallbehälter nicht ausreichen, haben die Standinhaber die Abfälle bis zur Beseitigung an den Stellen abzulegen, die von dem Beauftragten der Verwaltung bezeichnet werden. Die Stadt kann die Beseitigung der Abfälle auf Kosten des Standinhabers veranlassen.

§ 10

Haftung

- (1) Die Stadt Donzdorf überlässt dem Standinhaber den Platz und dessen Einrichtungen und Anlagen zur Benutzung in dem Zustand, in welchem er sich befindet. Der Standinhaber ist verpflichtet, den Platz, Einrichtungen und Anlagen jeweils vor der Benutzung auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass bei Nichtgeeignetheit des Platzes und bei schadhafte Einrichtungen und Geräten diese nicht benutzt werden.
- (2) Der Standinhaber stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, den Besuchern seines Standplatzes und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des überlassenen Platzes, Einrichtungen, Anlagen und Zugänge zu dem Platz stehen, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Der Standinhaber verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Standinhaber auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

- (3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (4) Der Standinhaber haftet für alle Schäden, die der Stadt an dem überlassenen Platz, Einrichtungen, Anlagen und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Überlassung entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt fällt.

- (5) Die Stadt übernimmt keine Haftung für die vom Standinhaber, seinen Mitarbeitern oder von Besuchern seines Standplatzes eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wert-sachen.

§ 11 Nutzungsentgelte

Für die Teilnahme an den Märkten und für die Benutzung der Markteinrichtungen wer-den Nutzungsentgelte erhoben, nach einer vom Verwaltungs- und Finanzausschuss der Stadt Donzdorf beschlossenen Regelung über die Erhebung von Entgelten für die in der Stadt Donzdorf durchgeführten Märkte.

§ 12 Ausnahmen

Die Stadt kann von den Bestimmungen dieser Marktordnung in begründeten Einzelfäl-len Ausnahmen zulassen, wobei sie sich vorbehält, die Ausnahmen wieder einzu-schränken, Auflagen oder Befristungen daran zu knüpfen bzw. die Ausnahmen wieder zurückzunehmen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Marktordnung tritt am 01.04.1998 in Kraft. Gleichzeitig treten alle dieser Markt-ordnung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften bzw. Regelungen außer Kraft. Die Änderung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Donzdorf, 08.04.2014

gez.

Martin Stölzle
Bürgermeister

Heilungsregelung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Donzdorf geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vor-schriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

II. Entgeltregelung für die in der Stadt Donzdorf durchgeführten Märkte

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Teilnahme am Wochen-, Weihnachts- und Jahrmarkt werden Nutzungsentgelte nach Maßgabe dieser Regelung erhoben.

§ 2

Entgeltschuldner

- (1) Entgeltschuldner ist, wer die Märkte (Standplätze/Markteinrichtung) in Anspruch nimmt oder in Anspruch nehmen lässt. Mehrere Entgeltschuldner haften gemeinsam.
- (2) Macht der Benutzer von seinem Benutzungsrecht nur teilweise oder keinen Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung des Nutzungsentgelts.

§ 3

Nutzungsentgelte

- (1) Das Nutzungsentgelt für jeden angefangenen laufenden Frontmeter beträgt beim Wochenmarkt je Markttag 1 Euro.
- (2) Das Nutzungsentgelt für jeden angefangenen laufenden Frontmeter beträgt beim Jahrmarkt je Markttag 7 Euro.
- (3) Das Nutzungsentgelt für jeden angefangenen laufenden Frontmeter beträgt beim Weihnachtsmarkt in den Schlosshöfen je Markttag 5 Euro und im Schloss je Markttag 7 Euro.
Für die von der Stadt erbrachten weiteren Leistungen (z.B. Strom, Werbung) wird eine Pauschale von 5 Euro je Markttag erhoben.
- (4) Der Bürgermeister kann im Einzelfall von der Festsetzung eines Nutzungsentgeltes absehen.

§ 4

Fälligkeit und Einzug

Das Nutzungsentgelt bzw. die Pauschale ist bei Marktbeginn zur Zahlung fällig und wird durch einen Beauftragten der Stadt eingezogen. Die ausgestellten Quittungen sind aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am 01.04.1998 in Kraft. Gleichzeitig treten alle dieser Regelung entsprechenden oder widersprechenden Regelungen außer Kraft. Die Änderung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Donzdorf, 08.04.2014

gez.

Martin Stölzle
Bürgermeister

Heilungsregelung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Donzdorf geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.